

## Gebührensatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, in der Stadt Werne vom 11.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 06.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührensätze

Die nach § 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne zu entrichtenden Gebühren (Klärschlammgebühren) betragen je abgefahrenen angefangenen halben Kubikmeter Klärschlamm 46,15 €.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die vorherige Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne außer Kraft.

Die Vorstehende ordnungsbehördliche Honorarordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 11.12.2023

Lothar Christ  
Bürgermeister